



Arbeitsgemeinschaft  
Wasserwerke  
Bodensee-Rhein

---

**NEWS**letter

---

Dezember 2021

## **Vorrang für die Wasserversorgung**

Anlässlich der Weltklimakonferenz in Glasgow hat die AWBR die Forderung nach einer Vorrangstellung der Wasserversorgung vor anderen Nutzungen bekräftigt. Die Trockenperioden der letzten Jahre haben aufgezeigt, wie wichtig dies zukünftig sein wird. Zu den Beeinträchtigungen der Wasserqualität werden zukünftig die Konkurrenzen um ausreichende Wassermengen zunehmen.

Die AWBR hat vor diesem Hintergrund eine Stellungnahme zum Entwurf der Niedrigwasserstrategie des Landes Baden-Württemberg abgegeben und diese mit Schreiben an die Umweltministerin begleitet. In der Stellungnahme wird neben der Vorrangstellung die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung als unabdingbarer Baustein der Daseinsvorsorge gefordert. In diesem Kontext steht die Forderung nach verpflichtendem Ökolandbau in Wasserschutzgebieten. Gerade in Trockenperioden mit darauffolgendem Starkregen ist mit einem erhöhten Eintrag angewandter Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserleiter zu rechnen. Zur Absicherung ortsnaher Wasserversorgungen soll zudem der Aufbau regionaler Verbundsysteme gefördert werden.

Im aktuellen Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird dieser Forderung in Deutschland Rechnung getragen. So heißt es dort: „Gemeinsam mit den Ländern entwickeln wir eine Leitlinie zur Wasserentnahme, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung den Vorrang einräumt.“

## **Wasserversorger erhalten Zugang zu Daten der in der Landwirtschaft ausgebrachten Pflanzenschutzmittel**

Der Zweckverband Landeswasserversorgung (Stuttgart) hatte wegen auffälliger Befunde die Bereitstellung anonymisierter Daten zu ausgebrachten Spritzmitteln der Landwirtschaft eingefordert. Die Landwirtschaftsverwaltung hatte jedoch die Herausgabe der gem. § 11 Pflanzenschutzgesetz erfassten Daten verweigert. Die Landeswasserversorgung hat daher auf Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 67, Absatz 1) und des baden-württembergischen Umweltverwaltungsgesetzes (§ 24) geklagt.

Mit seiner Entscheidung vom 4. Mai 2021 bestätigt der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Stuttgart und Sigmaringen. Die Anwendungsdaten müssen von den Umweltbehörden bereitgestellt werden. Dies gebietet der freie Zugang zu Umweltinformationen in der EU. Der Herausgabeanspruch besteht auch auf personenbezogene, d.h. nicht anonymisierte Daten. Weiterhin verfügt die Behörde über das Bereithalten der Daten durch die Landwirte über die Umweltinformationen. Dem Wunsch nach einer automatischen Übermittlung von zukünftigen Daten ist das Gericht allerdings nicht gefolgt, die Daten müssen jedes Jahr neu beantragt werden.

Für die Wasserversorger besteht nun Rechtssicherheit hinsichtlich der Herausgabe von Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten. Gefährdungen ihrer Gewinnungsanlagen können nun frühzeitig erkannt und Maßnahmen ergriffen werden. Dieses Urteil dürfte Signalwirkung besitzen und dafür sorgen, dass die zugrundeliegende EU-Verordnung aus dem Jahr 2009 endlich sachgerecht umgesetzt wird.

## **Grundwassergefährdung im Elsass vorerst abgewendet**

Gegen den Protest von Umweltverbänden wurde 1999 die ehemalige Kalimine bei Wittelsheim als Endlager für hochgefährliche Stoffe in Betrieb genommen. Nach einem Brand am 10.09.2002 in 535 m Tiefe musste das Endlager stillgelegt werden. Seitdem wird um den Verbleib der restlichen 42.000 t Giftmülls mit Arsen, Zyankali, Quecksilber und weiteren zum Teil nicht bekannten Giftstoffen gestritten. Die zuständige Präfektur hatte gegenüber einer Bergung das erheblich günstigere und weniger aufwändige Versiegeln des verbliebenen Giftmülls bewilligt.

Ein Verbleib der Giftstoffe im Untergrund wird von der AWBR und weiteren Umweltorganisationen strikt abgelehnt. Langfristig geht davon eine enorme Gefahr für das Grundwasser im Oberrheingraben aus zumal der Salzstock nicht vollständig dicht ist und somit Grundwasser einsickern und Schadstoffe auswaschen könnte. Betroffen wären die nördlich gelegenen Wasserversorgungen.

Mit Urteil vom 15.10.2021 hat das Verwaltungsgericht in Nancy die Versiegelung untersagt und damit den Weg für eine fachgerechte Bergung geebnet. Noch bleibt den Betreibern der Weg des Einspruchs beim obersten Gerichtshof in Paris. Die AWBR hofft dort auf eine Bestätigung des Urteils. Damit wäre ein großes Umweltrisiko abgewendet.

## **Grundwasserschutz in Kooperation mit der Landwirtschaft**

Diesen Wunsch hat die AWBR öffentlich gemacht und ein Pestizidverbot in Wasserschutzgebieten auf verschiedenen Plattformen thematisiert. Die Stellungnahmen zur Reform der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) sowie die Unterstützung der erfolgreichen Europa-Initiative „Bienen und Bauern retten“ sind auf der AWBR-Website unter Aktuelles einsehbar. Gemeinsam mit 15 weiteren Fach-, Umwelt- und Konsumentenorganisationen hat die AWBR ein Communiqué zum Schweizer „Maßnahmenplan sauberes Wasser“ unterzeichnet. Die Maßnahmen zu Reduzierung von Pestiziden und Nährstoffen werden durchweg begrüßt, jedoch als nicht ausreichend angesehen.

## **AWBR-Intern**

Nach wie vor bestimmt Corona unser Leben und damit auch die Tätigkeiten innerhalb der AWBR. Im Herbst konnten einige der regelmäßigen Veranstaltungen wieder in Präsenz stattfinden. Die persönliche Begegnung in Vorstand, Beirat und den Arbeitsgruppen Grundwasser und Seen war wichtig und hat die Grenzen von Videokonferenzen verdeutlicht.



Wir wünschen allen  
***Frohe Weihnachtstage***

und einen  
***Guten Rutsch***

in ein hoffentlich unbeschwerteres Jahr 2022!

